



BESTEuerung VON ZINSEN, DIVIDENDEN UND KAPITALERTÄGEN IN ZYPERN

GESETZE UND ERLASSE

Das Einkommenssteuergesetz (Änderung) von 2005

Das Gesetz zu Sonderabgaben für Verteidigung (Änderung) von 2004

Das Gesetz zur Steuerfestlegung und Steuereinzahlung (Änderung) von 2005

Das Gesetz zur Kapitalertragssteuer (Änderung) von 2002

Das Gesetz zur Emissionsabgabe (Änderung) von 2002

ZINSBESTEUERUNG

Zinsen, die durch ein Finanzgruppenunternehmen eingenommen werden, werden als Geschäftseinkommen gewertet und unterliegen somit nicht dem Satz von 10% des Verteidigungsbeitrages.

- **Zinsen, die nicht bei gewöhnlichen Geschäftsaktivitäten anfallen** unterliegen dem Satz von 10% des Verteidigungsbeitrages als Endsteuer. 50% eines solchen Einkommens unterliegt der Körperschaftsteuersatz von 10%; **D.H. INSGESAMT EIN EFFEKTIVER STEUERSATZ VON 15%**

- Dennoch gilt bei **Zinsen, die von gewöhnlichen Geschäftsaktivitäten stammen, was auch Zinsen beinhaltet, die durch geschäftsnahen Aktivitäten (Finanzgruppenunternehmen) entstehen**, werden **nicht als Zinsen, sondern als Gewerbeertrag gewertet** und unterliegen somit nicht dem Verteidigungsbeitrag. Solche Zinsen unterliegen vollständig der Körperschaftsteuer zu dem allgemeinen Steuersatz, ohne Anspruch auf die Regelung zum Erlass von 50% auf Zinsen, die dem Verteidigungsbeitrag unterliegen, **D.H. INSGESAMT EIN EFFEKTIVER STEUERSATZ VON 10%**

- Die Entwürfe "aus gewöhnlichen Geschäftsaktivitäten stammende Zinsen" und "Zinsen von geschäftsnahen Aktivitäten" werden im Rundschreiben 2003/8 vom Beauftragten für Einkommenssteuer festgelegt. Folglich, meint ersteres (a) Zinserträge von Bankgeschäften, die alle Bankeinheiten umfassen, sowie Kooperativen und Gewerbe, deren Hauptziel die Bereitstellung von Darlehen ist, z.B. Bausparkooperativen; und (b) Zinserträge von Finanzunternehmen, die Ratenkauf, Leasing und andere Abmachungen zur Finanzierung anbieten. Zweiteres meint (a) Zinserträge von Kontokorrentschuldern; (b) Zinserträge von Versicherungsunternehmen; (c) Zinserträge von kommerziellen (gegenwärtigen) Bankkonten; und **(d) Zinserträge von Unternehmen, die als Träger für das Vorhaben eines Finanzgruppenunternehmens agieren (z.B. ein Holding-Unternehmen, eine Tochtergesellschaft oder eine Beteiligungsgesellschaft, die Geld leiht und dieses an andere Gruppenunternehmen verleiht). Alle anderen Fälle, die nicht unter die vorangegangenen Kategorien fallen, sollten dem Beauftragten für Einkommenssteuer in schriftlicher Form vorgetragen werden, damit er diese in Betracht zieht.**

Weitere Punkte, die für Zypern sprechen: Finanzgruppenunternehmen:

- Abwesenheit (bei einem Doppelbesteuerungsabkommen oder bei der Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie) der Quellensteuer auf Zinsen.
- Geringe allgemeine Steuerlast.



- Möglichkeit des Abziehens von Zinsaufwendungen bei steuerpflichtigem Einkommen.
- Abwesenheit von Kapitalisierungsregeln oder deren Unanwendbarkeit auf „Back-to-Back“-Finanzierungen.
- Abwesenheit der Quellensteuer auf Zinsen in Verbindung mit bei Kreditfinanzierung gezahlten Zinsen ungeachtet der Gerichtsbarkeit oder dem Nichtvorhandensein eines DBA (sogar für Zinszahlungen an Offshore-Gerichtsbarkeiten).
- Angemessenes „Margen“-Niveau vorgeschrieben von der Steuerbehörde.
- Geringes Ausgaben-Niveau bei Berufs- / Finanzgebühren.

Abzugs-Einschränkungen bei Finanzgebühren

Rechtliche Einschränkungen

Es gibt keine Nettoverschuldungs-/ Eigenkapitals-Begrenzungen in Zypern, so dass ein Unternehmen in jeglichem Verhältnis von Nettoverschuldung zu Eigenkapital finanziert werden kann.

Missbrauch des Gesetzeskonzepts

Unter allgemeinen Auflagen in dem Abschnitt 33 des Gesetzes zur Steuerfestlegung und Steuereinzahlung, wird jegliche künstliche und/oder falsche Transaktion nicht beachtet. Folglich, kann der Beauftragte für Einkommenssteuer jegliche solcher Transaktionen ignorieren und die betreffende Person steuerlich einschätzen. Diese Auflage gilt für jede Art von Transaktion, gleich ob lokal oder international, an Ortsansässige oder Ortsfremde.

Unterkapitalisierung

Es gibt keine besonderen Unterkapitalisierungsregeln in Zypern.

Grundprinzip bei der Abzugsfähigkeit von Zinsen

Das Grundprinzip der zyprischen Steuergesetzgebung, die auch bei der Zinszahlung gilt, ist, dass um als Abzug geltend gemachte Ausgabe vorher vollständig und ausschließlich durch die Erwirtschaftung von Einkommen entstanden sein muss. Folglich werden Zinsen, die auf Darlehen gezahlt werden und für Handelsaktivitäten einer Entität genutzt werden oder für die Anschaffung von „Handels“-Anlagevermögen, werden als



Steuerabschlag geltend gemacht. Durch ein Holding-Unternehmen gezahlte Zinsen bei der Übernahme einer 100%igen Tochtergesellschaft wird als wesenseigener Handel erachtet. Zinsen, die für die Anschaffung von „Nicht-Handels“-Anlagevermögen gezahlt werden, werden nicht als Steuerabschlag geltend gemacht.

Die folgenden Anlagevermögen werden vom Beauftragten für Einkommenssteuer als „Nicht-Handel“ erachtet:

- Investitionen in Anteile/Rentenpapiere (mit der Ausnahme von Aktien);
- Limousinen; oder
- Land (mit der Ausnahme von Aktien).

In Übereinstimmung mit dem Gesetz zu Kraftfahrzeugen und Güterverkehr von 1972 und den Vorschriften von 1984 ist eine „Limousine“ jegliches Kraftfahrzeug, das nicht im öffentlichen Nahverkehr (z.B. Bus, Taxi), für Warentransport oder als Fahrschulen-Fahrzeug genutzt wird.

Gebäude, mit denen keine Gewinne erzielt werden, z.B. nicht vermietete Wohnungen oder von den Leitern genutzte Wohnungen, werden ebenfalls als „Nicht-Handels“-Anlagevermögen betrachtet.

Es gibt keine besonderen Maßnahmen in Zyperns Abkommens-Netzwerk in Zusammenhang mit der Abzugsfähigkeit von Zinsen oder Unterkapitalisierung.

Andere Einschränkungen

Wie bereits oben erläutert gibt es keine besonderen Regelungen zu Nettoverschuldungs-/ Eigenkapitals-Situationen in Zypern, allerdings gibt es gewöhnliche Regelungen, ungeachtet der Kapitalisierungsgrundlage. Eine Übersicht der prinzipiellen Regelungen, die ungeachtet der Kapitalisierungsgrundlage anwendbar sind, wird untenstehend aufgeführt:

- Devisenkontrolle. Es gibt keine Devisenkontrollen seit dem Beitritt Zyperns zur Europäischen Union;
- Regelungen zu erachteten Dividenden. Zinszahlungen können nicht als Dividenden erachtet werden; sowie konzerninterne Salden.
- Beträge, die innerhalb von Gruppenunternehmen fällig werden und nicht strikt als Handel bezeichnet werden (z.B. ein Ergebnis von Absatz und Ankauf innerhalb dieser), unterliegen den Zinsbelastungen des Marktzinsfußes. Falls nicht ist der Beauftragte für Einkommenssteuer berechtigt einen anteiligen Betrag unter Beachtung des Marktzinssatzes zu erheben und somit der **Grundsatz des Fremdvergleichs** zur Anwendung kommt.

Planungsmöglichkeiten: steuer-effiziente Zins-Rückführung

Von zyprischen Unternehmen an nicht-ansässige Personen gezahlte Zinsen unterliegen nicht der Quellensteuer. Diese Regel betrifft jegliche Zinszahlung an nicht-ansässige Unternehmen, ungeachtet dessen, ob es sich um innerbetriebliche Zahlungen handelt oder nicht.

Haushaltskonsolidierung / Gruppenbehandlung

Es gibt keine Vorschriften zur Haushaltskonsolidierung in der zyprischen Gesetzgebung. Dennoch können Unternehmen derselben Gruppe Maßnahmen zur steuerlichen Gruppenentlastung zur Kompensierung von Verlusten nutzen. Zwei Unternehmen werden als Gruppe für Maßnahmen zur steuerlichen Gruppenentlastung angesehen, wenn:

- ein Unternehmen eine 75%ige Tochtergesellschaft des anderen ist; oder
- beide Unternehmen zu 75% Tochtergesellschaften eines dritten Unternehmens sind.

Ein Unternehmen wird als zu 75% durch ein anderes Unternehmen reguliert, wenn ein Holding-Unternehmen mindestens 75% des gewöhnlichen Gesellschaftskapitals mitsamt Stimmrechten direkt oder indirekt besitzt und dieses Unternehmen nicht dazu berechtigt ist folgende Punkte der Tochtergesellschaften um 75% zu verringern:

- Bilanzgewinne und,
- Vermögenswerte der Tochtergesellschaft, die bei Auflösung des Unternehmens an deren Teilhaber verteilt werden würde.

Der Ausgleich von Verlusten innerhalb von Gruppenunternehmen wird nur bewilligt, wenn die übertragende Gesellschaft und die antragstellende Gesellschaft für das gesamte Steuerjahr derselben Gruppe angehören.

Falls es zu einer Zahlung von Gruppenentlastung kommt (d.h. eine Zahlung wird von der antragstellenden Gesellschaft an die übertragende Gesellschaft für den Betrag von Steuerverlusten durch die Anwendung von Gruppenentlastung geleistet), solch eine Zahlung:

- wird in keiner Weise als Vertrieb erachtet; und
- wird bei der Berechnung von zu besteuern den Gewinnen oder Verlusten beider Unternehmen außer Acht gelassen.



BESTEUERUNG VON DIVIDENDEN

Dividenden, die Holding-Unternehmen von ihren Tochtergesellschaften erhalten

Die steuerliche Behandlung von Dividendenerträgen inländischer Aktionäre hängt von dem Wohnsitz des Zahlers ab. Wenn die Dividende von einem Unternehmen stammt, das seinen Sitz in einem EU-Land hat und die entsprechenden Konditionen erfüllt sind, erhält der inländische Aktionär seine Dividenden als Bruttoeinkommen, frei von Quellensteuer. Diese Regelung basiert auf der Richtlinie zu Mutter-/Tochtergesellschaften.

Wenn andererseits die Dividende von einem Unternehmen stammt, das seinen Sitz nicht in einem EU-Land hat, hängt der Quellensteuersatz von einem zwischen Zypern und dem Land, in dem sich der Wohnsitz des Steuerzahlers befindet, eventuell geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen ab. Wenn dieses nicht existiert, wird der Steuersatz des Quellenlandes angewendet.

Dividendenerträge von inländischen Teilhabern werden abhängig davon, ob es sich um ein Unternehmen oder eine Einzelperson handelt, besteuert.

Nach der Einführung des abgeänderten Einkommenssteuergesetzes 118(I)/2002 (in Kraft getreten am 1. Januar 2003) werden Dividendenerträge in Zypern auf eine völlig neue Art besteuert. **Normalerweise sind Dividenden in Zypern steuerbefreit, es sei denn, dass es sich bei dem Empfänger um eine Einzelperson mit steuerlichem Wohnsitz in Zypern handelt.**

Dividenden von ausländischen Unternehmen (EU- und Nicht-EU-Unternehmen)

Bei Dividendenerträgen entstehen keine Steuern, außerdem gilt eine Befreiung von Sonderabgaben für Verteidigung, dies unterliegt bestimmten Konditionen. Die Befreiung von der Einkommenssteuer wird bedingungslos gewährt, bei der Befreiung von Sonderabgaben für Verteidigung müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein (Details untenstehend). Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Bedingungen in fast 100% der Fälle erfüllt sind, außer man ist Einzelperson mit steuerlichem Wohnsitz in Zypern (dies ist bei internationalen Kunden nicht der Fall).

Ausländische Dividenden sind dann von der Sonderabgabe für Verteidigung befreit, wenn die Muttergesellschaft mindestens 1% des Gesellschaftskapitals von der Tochtergesellschaft besitzt.



Das Gesetz zu Sonderabgaben für Verteidigung 117(1)/2002 und insbesondere Art. 3(2)(a) dieses Gesetzes regelt die Umstände unter denen ausländische Dividendenerträge **nicht steuerlich befreit** sind aufgrund des Gesetzes zu Sonderabgaben für Verteidigung. Ein Unternehmen wird nicht von der Besteuerung durch Sonderabgaben für Verteidigung ausgenommen, **es sei denn, folgende Bedingungen sind zeitgleich erfüllt:**

A. Das ausländische Unternehmen, welches die Dividenden ausschüttet, beteiligt sich direkt oder indirekt mit mehr als 50% Aktivitäten, die zur Steigerung des Einkommens beitragen {Dividenden werden nicht als Investmenterträge angesehen, wenn diese direkt oder indirekt von Handels-Tochtergesellschaften stammen}; und

B. die ausländische Steuerlast auf das ausländische Unternehmen ist deutlich geringer als die zyprische Steuerlast. Als deutlich geringer werden mindestens 50% geringer angesehen, dies entspricht einem Steuersatz von 7,5%. Investmenterträge sind jegliche Art von Erträgen, außer Handelserträge. (Die Definition von „deutlich geringer“ ist in diesem Abschnitt geringer als 50% des Steuersatzes auf Dividenden in Zypern, was 15% entspricht). Die Einschätzung der zyprischen Steuerbehörden, was unter „Handelserträge“ fällt, ist sehr weitreichend.

Wenn Dividenden nicht steuerbefreit sind, ist ein Kredit für jegliche ausländische zurückgehaltene Steuer einseitig verfügbar.

Des Weiteren wird ein Kredit für zugrunde liegende Körperschaftssteuern auf Dividenden bei einigen Steuerabkommen gewährt. Ein Kredit wird auch bei Gewinnsteuern, die durch unmittelbare Tochtergesellschaft in einem anderen EU-**Mitgliedsland oder durch eine Enkelgesellschaft** gezahlt werden, gewährt.

Dividenden, die von Holding-Unternehmen an ihre Teilhaber gezahlt werden

Die neue Einkommenssteuer schaffte die Quellensteuer auf Dividenden ab, die von jeglicher Art von Unternehmen gezahlt werden. Diese Änderung ist seit 2003 gültig.

Quellensteuer – gebietsfremde Teilhaber (Einzelpersonen oder Unternehmen)

In Übereinstimmung mit dem Einkommenssteuergesetz fällt jede Quellensteuer, auf die es anwendbar ist, unter das Gesetz zu Sonderabgaben bei Verteidigung.

Wie bereits erklärt wird keine Quellensteuer auf Dividendenzahlungen an nicht-ansässige Personen erhoben, ungeachtet dessen, ob der Empfänger Unternehmenskörper oder privater Steuerzahler ist.



BESTEUERUNG VON KAPITALGEWINNEN

Kapitalgewinne von Holding-Unternehmen, die durch den Abgang von Anteilen an deren Tochtergesellschaften

Vollständige Befreiung bei Gewinnen, die durch den Abgang von Sicherheiten entstehen

Das zum 1. Januar 2003 ins Kraft getretene neue Gesetz führt vollständige Steuerbefreiung (Kapitalgewinne und Einkommenssteuer) bei Gewinnen durch den Abgang von "Sicherheiten" ein, ungeachtet dessen, ob es sich um Erträge oder Kapital handelt. "Sicherheiten" schließen Anteile, Obligationen, Staatsanleihen, Gründeraktien oder andere Sicherheiten von Unternehmen oder anderen juristischen Personen, die in Zypern oder außerhalb gegründet wurden, sowie deren Möglichkeiten, ein. Die Definition von "Sicherheiten" schließt Aktien sowohl in inländischen und ausländischen Unternehmen mit ein. Einem Holding-Unternehmen ist es durch diese Steuerbefreiung möglich, Aktien an eine Tochtergesellschaft zu veräußern ohne negative steuerliche Folgen in Zypern.

Kapitalertragssteuer

Die Kapitalertragssteuer wird nur dann fällig, wenn das Unternehmen dessen Anteile verkauft werden nicht an der Börse gelistet ist und dieses unbewegliches Vermögen in Zypern besitzt.

Kapitalverluste

Kapitalverluste werden ebenso berechnet wie Kapitalgewinne (siehe oben). Diese können im Veranlagungsjahr gegen Kapitalgewinne aufgerechnet werden. Jegliche nicht genutzten Kapitalverluste können auf unbestimmte Zeit übertragen werden und von zukünftigen Kapitalerträgen als Unkosten abgesetzt werden, die durch die Veräußerung jeglicher Kapitalanlagen entstehen. Kapitalverluste können nicht gegen Handelserträge aufgerechnet werden.

Durch Teilhaber erzielte Kapitalgewinne (Einzelpersonen oder Teilhaber) bei dem Abgang von Anteilen an ein Holding-Unternehmen



Keine Kapitalertragssteuer wird bei der Veräußerung von Anteilen bei an der Börse gelisteten Unternehmen und Privatgesellschaften erhoben, außer die Privatgesellschaft besitzt unbewegliches Vermögen in Zypern.

Körperschaftssteuer und damit verbundene Angelegenheiten

Weder Einkommenssteuer noch andere Steuern werden bei der Auflösung eines zyprischen Unternehmens erhoben.



CFC-GESETZGEBUNG UND STEUEROASEN-UNTERNEHMEN

Zypern hat keine besonderen CFC-Vorschriften. Nur eine Auflage im Gesetz zu Sonderabgaben für Verteidigung 117(1)/2002 und insbesondere Art. 3(2)(a) dieses Gesetzes regelt die Umstände unter denen ausländische Dividendenerträge nicht steuerlich befreit sind aufgrund des Gesetzes zu Sonderabgaben für Verteidigung. Ausländische Dividendenerträge sind bedingungslos von Steuern befreit. Sie sind ebenso von der Sonderabgabe für Verteidigung befreit, wenn die Muttergesellschaft mindestens 1% des Gesellschaftskapitals von der Tochtergesellschaft besitzt. Ein Unternehmen wird nicht von der Besteuerung durch Sonderabgaben für Verteidigung ausgenommen, es sei denn, folgende Bedingungen sind zeitgleich erfüllt:

- Das ausländische Unternehmen, welches die Dividenden ausschüttet, beteiligt sich direkt oder indirekt mit mehr als 50% Aktivitäten, die zur Steigerung des Einkommens beitragen; und
- die ausländische Steuerlast auf das ausländische Unternehmen ist deutlich geringer als die zyprische Steuerlast.

Als deutlich geringer werden mindestens 50% geringer angesehen, dies entspricht einem Steuersatz von 5%. Investmenterträge sind jegliche Art von Erträgen, außer Handelserträge.